



Rechnungsprüfungsamt
- Fachbereich 14 -

Bericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses**

zum 31.12.2011

**der
Stadt Schortens**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses.....	5
1.1. Prüfungsauftrag	5
1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
1.3. Jahresabschluss des Vorjahres, Entlastung und Ergebnisverwendung.....	7
1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
1.4.1 Haushaltssatzung, Genehmigung	7
1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung	7
1.4.3. Haushaltsplan 2011	7
1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm	8
1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen.....	8
1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans.....	9
1.4.7. Investitionskredite, Schuldenmanagement	10
1.4.8. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite.....	10
1.4.9. Haushaltssicherungskonzept	10
1.4.10. Stellenplan	10
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	11
2.1. Allgemeines	11
2.2. Buchführung	11
2.3. Anordnungs- und Belegwesen	12
2.4. Kassenwesen	12
2.5. Internes Kontrollsystem	12
2.6. Systemprüfungen	13
3. Prüfung des Jahresabschlusses	13
3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses.....	13
3.2. Aktivseite der Bilanz	13
3.2.1. Immaterielles Vermögen	14
3.2.2. Sachvermögen.....	14
3.2.3. Finanzvermögen	16
3.2.4. Liquide Mittel.....	17
3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung	18
3.3. Passivseite der Bilanz.....	18
3.3.1. Nettoposition.....	18
3.3.2. Schulden.....	19
3.3.3. Rückstellungen	20
3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung.....	21
3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	21
3.5. Ergebnisrechnung	21
3.5.1. Allgemeines	21
3.5.2. Jahresergebnis.....	21
3.5.3. Plan-Ist-Vergleich.....	22
3.5.4. Teilergebnisrechnungen.....	22
3.5.5. Jahresvergleich.....	22

3.6.	Finanzrechnung	22
3.6.1.	Allgemeines	22
3.6.2.	Finanzlage	23
3.6.3.	Plan-Ist-Vergleich.....	23
3.6.4.	Teilfinanzrechnungen.....	23
3.6.5.	Jahresvergleich.....	24
3.7.	Anhang und Anlagen zum Anhang.....	24
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	24
5.	Prüfung von Vergaben	25
6.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	25
7.	Bestätigungsvermerk	26

Anlagen:

Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Stadt Schortens

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
B.A.	Bachelor of Arts
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Olden- burg
LzO	Landessparkasse zu Oldenburg
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Mio.	Millionen
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Nr.	Nummer
OLB	Oldenburgische Landesbank
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP ERP / SAP	Finanzsoftware der Stadt Schortens
S.	Satz / Seite
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u.a.	unter anderem
VoBa	Volksbank
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1. Prüfungsauftrag

Seit dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Schortens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der NGO (gültig bis 31.10.2011), des NKomVG (gültig seit 01.11.2011) und der GemHKVO geführt.

Der Jahresabschluss der Stadt Schortens zum 31.12.2011 obliegt gemäß §§ 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rechnungsprüfung. Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 153 Abs. 3 NKomVG durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde von Frau B.A. Maria Bruchmann und Herrn Dipl.-Kfm. Olaf Koch durchgeführt.

1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der für die Stadt Schortens am 30.06.2022 nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2011 bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen. Zum Zeitpunkt des auf den 31.12.2011 erstellten Jahresabschlusses finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO Anwendung, weshalb die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Prüfungsberichtes nach diesen Vorschriften erfolgten.

Die von der Stadt Schortens nach den Vorschriften der KomHKVO vorgenommene Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 führt entgegen der Vorschriften der GemHKVO zu Abweichungen der Gliederung der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung und der untergliederten Rechenwerke. Die Bilanzsummen und Salden der Ergebnis- und Finanzrechnung sind davon nicht betroffen und stimmen in der Folge bei beiden Gliederungsformen überein. Ebenfalls erfolgte die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung des Vorjahres nach den Vorschriften der KomHKVO.

Die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss war beigelegt. Ein erster Entwurf des Jahresabschlusses wurde dem RPA am 28.02.2022 vorgelegt und diente als Prüfungsgrundlage. Im weiteren Verlauf erfolgte die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses sukzessive begleitend in nicht unerheblichem Umfang, sodass es möglich war, die Ergebnisse dieser Prüfungen z.T. als Korrekturen im endgültigen Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Als Prüfungsunterlagen dienten das gesamte auf Belege und sonstige Unterlagen gestützte Rechenwerk der Stadt, sowie die Akten und das sonstige Schriftgut der Stadt. Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Stadt Schortens, Herrn Kirchhoff, erteilt bzw. zugeleitet.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und

Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und

- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Der Schwerpunkt der Prüfung der Bilanzpositionen lag auf der Prüfung der Vollständigkeit und der zutreffenden Fortschreibung der einzelnen Positionen. Bei der Ergebnis- und Finanzrechnung lag der Prüfungsschwerpunkt in der vollständigen Erfassung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der zutreffenden Zuordnung zu den entsprechenden Positionen. Bei der Prüfung des Anhangs lag der Prüfungsschwerpunkt in der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob der Anhang einschließlich des Rechenschaftsberichtes mit dem Jahresabschluss und den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang stehen und insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt wiedergeben, sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend darstellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze. Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit wurden die Prüfungshandlungen entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Aussagen treffen zu können.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehaltes der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten und Verstöße beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Folgewirkungen auf die Arbeitssituation im Jahr 2022 sowie des großen zeitlichen Abstandes des Prüfungszeitpunktes im Jahr 2022 zum zu prüfenden Jahresabschluss 2011, wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 sowohl davon abgesehen, eine Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse vorzunehmen, als auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung der Belege wurden zum besseren Verständnis von Erfassungs- und Buchungsabläufen lediglich einzelne Verwaltungsprozesse angesehen und von der Verwaltung erläutert.

Neben den analytischen Prüfungshandlungen wurden Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen. Prüfungen der Belege des Jahres 2011 zur Vorbereitung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG wurden stichprobenhaft im Zeitraum von November 2011 bis Februar 2012 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Über die Prüfungen hat die Stadt Schortens einen gesonderten Vermerk erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beschränkte sich daher, insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, vorwiegend auf Auswertungen aus der Finanzsoftware.

Die durchgeführte Prüfung bildet in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit den dazugehörigen Anlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung sind nicht Inhalt des Berichts.

1.3. Jahresabschluss des Vorjahres, Entlastung und Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 wurde am 17.02.2022 entsprechend § 129 Abs. 1 NKomVG vom Rat der Stadt Schortens beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Herrn Böhling für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde entsprechend § 129 Abs. 2 NKomVG am 23.02.2022 im elektronischen Amtsblatt der Stadt Schortens öffentlich bekannt gemacht; die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 28.02.2022 bis einschließlich 08.03.2022. Das Haushaltsjahr 2010 wurde somit ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

In der Ratssitzung vom 17.02.2022 wurde beschlossen, das ordentliche Ergebnis i.H.v. -1.238.052,44 € gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 24 Abs. 1 GemHKVO mit dem außerordentlichen Ergebnis i.H.v. 247.652,08 € zu verrechnen. Der verbleibende Jahresfehlbetrag i.H.v. 990.400,36 € wird gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 24 Abs. 2 GemHKVO in der Bilanz auf das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.

1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

1.4.1. Haushaltssatzung, Genehmigung

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend der Vorschriften des § 112 NKomVG erstellt. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden verwendet.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die vom Rat der Stadt Schortens beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wurde vom Rat der Stadt in der Sitzung vom 24.03.2011 beschlossen, die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte damit nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.

Der Landkreis Friesland als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung der Stadt Schortens für das Haushaltsjahr 2011 mit Schreiben vom 06.06.2011 genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Friesland am 30.06.2011 und die öffentliche Auslegung entsprechend § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 11.07.2011 bis zum 19.07.2011.

Mit der Haushaltssatzung wurde dem Rat der Stadt Schortens gemäß § 118 NKomVG gleichzeitig die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vorgelegt und das Investitionsprogramm sowie das Haushaltssicherungskonzept 2011 durch den Rat beschlossen.

1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der während des Genehmigungsverfahrens zunächst nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung wurde die Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Vorschriften nach § 116 NKomVG zur vorläufigen Haushaltsführung geführt.

1.4.3. Haushaltsplan 2011

Der Haushaltsplan wurde auf Grundlage des § 113 NKomVG i.V.m. § 1 GemHKVO aufgestellt. Der Haushaltsplan wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in einen Ergeb-

nis- und einen Finanzhaushalt und entsprechende Teilhaushalte gegliedert. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 veröffentlichten Haushaltsmuster wurden verwendet. Die nach § 1 Abs. 1 GemHKVO verbindlichen Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2011 vollständig vor.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Stadtverwaltung. Entsprechend der Organisationsstruktur wurden im Haushalt neun Teilhaushalte gebildet, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Innerhalb der Teilhaushalte wurden durch Haushaltsvermerk Budgets gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO gebildet.

Der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG ist in der Planung für den ordentlichen Haushalt nicht erreicht; die geplanten ordentlichen Aufwendungen i.H.v. 26.494.952,00 € übersteigen die geplanten ordentlichen Erträge i.H.v. 24.357.274,00 €; für den außerordentlichen Haushalt ist der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG in der Planung erreicht; die geplanten außerordentlichen Erträge übersteigen die außerordentlichen Aufwendungen um 139.100,00 €.

Ausweislich der Finanzrechnung weist die Stadt Schortens in der Planung einen negativen Bestand an Zahlungsmitteln i.H.v. 1.754.847,13 € aus. Die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist in der Planung für das Haushaltsjahr nicht sichergestellt, da der negative Saldo aus Investitionstätigkeit i.H.v. 1.254.240,00 € nicht durch den positiven Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i.H.v. 637.780,00 € ausgeglichen werden kann.

1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm

Für die Haushaltswirtschaft ist von der Stadt Schortens entsprechend § 118 Abs. 1 NKomVG eine Ergebnis- und Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen, wobei das erste Planungsjahr dabei das Haushaltsjahr ist, das demjenigen Haushaltsjahr, für das die Haushaltssatzung gelten soll, vorausgeht. Als Grundlage dafür ist gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Nach § 118 Abs. 5 NKomVG ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung dem Rat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und wird entsprechend § 9 Abs. 1 GemHKVO in den Haushaltsplan einbezogen. Das Investitionsprogramm besteht gemäß § 9 Abs. 2 GemHKVO aus den Ansätzen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten und soll gesondert darstellbar sein, da es nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Beschlussfassung des Rates unterliegt.

Dem Haushaltsplan 2011 sind die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, nach Teilhaushalten gegliedert, beigefügt. Die Ergebnis- und Finanzplanung im Haushalt 2011 umfasst entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Planungsjahre 2010 bis 2014.

1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 NKomVG wurden im Haushaltsplan gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1 d NKomVG nicht ausgewiesen.

1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnishaushalt / -rechnung	Ausführung -in €-	Plan -in €-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-
ordentliche Erträge	25.935.855,53	24.357.274,06	+ 1.578.581,47
ordentliche Aufwendungen	27.542.672,66	26.494.952,09	- 1.047.720,57
ordentliches Ergebnis	-1.606.817,13	-2.137.678,03	+ 530.860,90
außerordentliche Erträge	439.079,46	139.100,00	+ 299.979,46
außerordentliche Aufwendungen	45.333,00	0,00	- 45.333,00
außerordentliches Ergebnis	393.746,46	139.100,00	+ 254.646,46

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist nicht gegeben. Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag i.H.v. 1.606.817,13 € ab. Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss i.H.v. 393.746,46 € ab. Das Jahr 2011 schließt daher mit einem Jahresfehlbetrag i.H.v. insgesamt 1.213.070,67 € ab.

Aufgrund des negativen Jahresergebnisses ist eine Rücklagenbildung nach § 123 Abs. 1 NKomVG nicht möglich. Darüber hinaus weist die Stadt Schortens einen Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss i.H.v. 661.446,37 € aus. Eine Verrechnung dieses Betrages würde entsprechend §§ 82 Abs. 7 S. 3, 123 Abs. 1 NKomVG einer Zuführung in die Rücklagen vorgehen. Aufgrund der nicht möglichen Abdeckung des Jahresfehlbetrages ist in weiterer Folge gemäß § 24 Abs. 2 GemHKVO die Abdeckung des Fehlbetrages mit der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bzw. dem Haushaltssicherungskonzept sicherzustellen. Im weiteren Verlauf verweisen wir auf Punkt „1.4.9. Haushaltssicherungskonzept“ dieses Berichts.

Finanzhaushalt / -rechnung	Ausführung -in €-	Plan -in €-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.601.644,49	22.998.424,00	+ 1.603.220,49
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.459.491,95	24.136.811,13	- 322.680,82
Saldo	142.152,54	-1.138.387,13	+ 1.280.539,67
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.396.443,86	321.110,00	+ 1.075.333,86
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.740.716,19	1.575.350,00	- 165.366,19
Saldo	- 344.272,33	-1.254.240,00	+ 909.967,67
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.076.477,50	1.254.240,00	- 177.762,50
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	611.987,41	616.460,00	+ 4.472,59
Saldo	464.490,09	637.780,00	- 173.289,91
haushaltsunwirksame Einzahlungen	28.195.104,94		+ 28.195.104,94
haushaltsunwirksame	29.485.170,25		- 29.485.170,25

Auszahlungen			
Saldo	- 1.290.065,31		- 1.290.065,31
Endbestand an Zahlungsmitteln (liquide Mittel)	822.234,12	-1.754.847,13	+ 2.577.081,25

Neben dem Haushaltsausgleich sind entsprechend § 110 Abs. 4 NKomVG die Liquidität der Stadt Schortens sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Ausweislich der Finanzrechnung ist in der Planung und der Ausführung die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht sichergestellt, da der Saldo aus Investitionstätigkeit deutlich negativ ist. Die geplante Nettoneuverschuldung hat sich in der Ausführung des Finanzhaushalts um rd. 173.300,00 € verschlechtert.

Der Finanzhaushalt schließt gegenüber der Planung mit einem positiven Endbestand an liquiden Mitteln ab.

1.4.7. Investitionskredite, Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung auf 1.254.240,00 € festgesetzt. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 06.06.2011 erteilt.

1.4.8. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden durften, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 4.500.000,00 € festgesetzt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 06.06.2011 hierfür die Genehmigung erteilt.

1.4.9. Haushaltssicherungskonzept

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 weist einen entsprechend § 110 Abs. 4 und Abs. 5 NKomVG unausgeglichene Haushalt aus. Auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung weist für die Folgejahre unausgeglichene Ergebnisse aus, sodass entsprechend § 110 Abs. 8 NKomVG von der Stadt Schortens ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen war.

Im Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und neue Fehlbeträge vermieden werden sollen. Entsprechend § 110 Abs. 8 NKomVG wurde das Haushaltssicherungskonzept ebenfalls in der Sitzung des Rates vom 24.03.2011 beschlossen. Entsprechend des Schreibens der Kommunalaufsicht vom 06.06.2011 umfasste das Haushaltssicherungskonzept nur wenige konkrete Ansätze und genügte damit nicht den Bestimmungen des § 110 Abs. 8 NKomVG.

1.4.10. Stellenplan

Der Stellenplan ist entsprechend § 1 Abs. 1 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Ausweislich des Stellenplans entfallen im Haushaltsjahr 2011 10 Stellen auf Beamte, 151,03 auf tariflich Beschäftigte und 7 auf Nachwuchskräfte in Ausbildung.

Der Personalrat hat das nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz erforderliche Benehmen mit dem Stellenplan hergestellt; die Kommunalaufsicht hat den Stellenplan zur Kenntnis genommen.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1. Allgemeines

Die Haushaltswirtschaft wird bei der Stadt Schortens entsprechend der Vorschriften des § 110 Abs. 3 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO wurde bei der Stadt Schortens am 01.12.2007 erlassen. Aufgrund der Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens zum 01.01.2010 wurde die Dienstanweisung mit Datum vom 10.09.2009 in einigen Punkten angepasst.

2.2. Buchführung

Das Rechnungswesen bei der Stadt Schortens umfasst die Finanz- und Anlagenbuchhaltung. Für das Haushalts- und Rechnungswesen wird die Software doppik & more auf Basis des Programms SAP ERP angewendet, die durch die KDO bereitgestellt wird.

Für die eingesetzte Software „mySAP ERP 2004“ liegt eine Prüfbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Für das Template „doppik & more“ der KDO wurde vom Verbandsgeschäftsführer der KDO ein Zertifikat zur Bestätigung der Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit „doppik & more“ erstellt. Eine durch externe Dritte erteilte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte Software zur Rechnungslegung liegt bezogen auf das niedersächsische NKR für das Template „doppik & more“ nicht vor.

Die Freigabe zur Anwendung der Software für das Rechnungswesen wurde gemäß § 35 Abs. 5 GemHKVO am 24.02.2009 durch den Verwaltungsausschuss erteilt.

Die Vorprüfung und Kontierung der Geschäftsvorfälle sowie die Erstellung von Anordnungen erfolgt dezentral in den Fachbereichen / Sachgebieten. Die Einbuchung der Anordnungen wird zentral in der Abteilung „Finanzen“ vorgenommen. Vor der Einbuchung der Anordnungen erfolgt eine haushaltsrechtliche Prüfung der kontierten Geschäftsvorfälle. Die Überwachung der Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen erfolgt im Rahmen der Auswertungsmöglichkeiten über das SAP-System. Die Verantwortlichkeit liegt bei den jeweiligen Budgetverantwortlichen in den Fachbereichen. In den Aufgabenbereich „Stadtkasse“ fallen die Zahlungsabwicklung sowie die Vollstreckung von Forderungen.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan erstellt. Die entsprechend § 4 Abs. 2 GemHKVO verbindlichen Produkt- und Kontenrahmen wurden grundsätzlich eingehalten.

Die Berechtigungen für die Finanzsoftware wurden im Rahmen des Customizing mit der KDO umgesetzt. Neue Berechtigungen werden bei Bedarf nach Freigabe durch den Abteilungsleiter „Finanzen“ durch die KDO eingerichtet.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die bei der Stadt Schortens getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Systeme grundsätzlich geeignet sind, damit eine ordnungsmäßige Abwicklung der Finanzvorfälle sichergestellt ist.

2.3. Anordnungs- und Belegwesen

Die Kassenvorgänge und Belege wurden im Laufe der Prüfung stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. In der Zeit vom 25.11.2011 bis 09.02.2012 wurde für das Jahr 2011 eine gesonderte Belegprüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG durchgeführt. Diesbezüglich wird auf die Prüfungsfeststellungen verwiesen.

Nach § 36 Abs. 4 GemHKVO sind Buchungen durch begründende Unterlagen zu belegen und die Belege müssen Hinweise zu den Eintragungen in den Büchern enthalten. Die Belegablage für die Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Stadtkasse. Die gezogene Stichprobe bei den vorgenommenen Buchungen für den Bereich der Aufwendungen war grundsätzlich ausreichend begründet und belegt; die jeweilige Anordnung wird im Regelfall mit der wertbegründenden Unterlage abgelegt. Die Belegablage erfolgt zentral.

Die Prüfung der Verbuchung von Geschäftsvorfällen auf Sachkonten wurde stichprobenartig sowohl unter Berücksichtigung verschiedener Abfragen aus der Finanzsoftware als auch anhand der Papierbelege durchgeführt. Neben Plausibilitätsprüfungen wurden die korrekte Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten und Produkten, die Einhaltung der periodengerechten Zuordnung und die sachgerechte Zuordnung zu den jeweiligen Haushalten geprüft.

2.4. Kassenwesen

Dem RPA obliegt entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung.

Die unvermutete Prüfung der Stadtkasse erfolgte am 17.11.2011. Diesbezüglich wird auf den Bericht über die Kassenprüfung vom 25.11.2011 verwiesen.

2.5. Internes Kontrollsystem

Bei der Stadt Schortens ist ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem über die zentrale Geschäftsbuchhaltung und der Verpflichtung der Budgetverantwortlichen, den Stand der Haushaltsermächtigungen ihrer Budgets fortlaufend zu aktualisieren, sowie über das Finanzmanagement der Kämmerei eingerichtet, das grundsätzlich geeignet ist die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung und den ordnungsgemäßen Umgang mit Zahlungsmitteln zu gewährleisten.

Auch hinsichtlich der Organisation der Buchführung zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung und Verarbeitung sowie der Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle ist das interne Kontrollsystem ausreichend.

Ein zentrales Vertragsregister über alle bilanzrechtlich relevanten Verträge der Stadt sowie ein zentrales Prozessregister werden nicht geführt. Für den Jahresabschluss wurden diesbezüglich Abfragen in den Fachbereichen durchgeführt.

2.6. Systemprüfungen

Systemprüfungen wurden im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung aufgrund des großen zeitlichen Abstandes des Prüfungszeitpunktes ab März 2022 zum zu prüfenden Jahresabschluss 2011 nicht durchgeführt. Systemprüfungen erfolgten über Systemchecks durch die KDO im Dezember 2020 und Januar 2021. Die Systemchecks unterlagen nicht der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über übertragene Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit Runderlass des MI vom 06.12.2006 für verbindlich erklärten Muster wurden grundsätzlich beachtet. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Punkt „1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ dieses Berichts.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG wäre der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 bis zum 31.03.2012 aufzustellen gewesen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte am 30.06.2022. Der erste Entwurf des Jahresabschlusses ist datiert auf den 28.02.2022.

Eine fristgerechte Aufstellung wurde aufgrund der zeitlich verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz und des damit verbundenen Klärungs- und Korrekturbedarfes nicht erreicht.

Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung bei der Stadt Schortens nicht umgesetzt werden.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden sachgerecht aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage der Stadt Schortens erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte mittels der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, die in den vorgenommenen Stichproben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3.2. Aktivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Aktivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2011
1. Immaterielles Vermögen	1.921.921,31 €
2. Sachvermögen	83.037.034,96 €
3. Finanzvermögen	2.560.818,46 €

4. Liquide Mittel	822.234,12 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	119.903,74 €
Bilanzsumme	88.461.912,59 €

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,76 Mio. € verringert.

3.2.1. Immaterielles Vermögen

1.921.921,31 €

Vorjahr 1.626.030,00 €

Unter dieser Bilanzposition werden Lizenzen i.H.v. rd. 24.100,00 €, ähnliche Rechte i.H.v. rd. 130,00 €, geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse i.H.v. rd. 1.699.100,00 €, aktivierter Umstellungsaufwand i.H.v. rd. 195.900,00 € sowie sonstige immaterielles Vermögen i.H.v. rd. 2.700,00 € ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. §§ 42 Abs. 4, 45 Abs. 2 GemHKVO mit den Anschaffungswerten. Das Bilanzierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände nach § 42 Abs. 3 GemHKVO wurde beachtet.

Bei den unter den „Lizenzen“ ausgewiesenen Werten handelt es sich um die in der Stadtverwaltung verwendete Software.

Die ähnlichen Rechte beinhaltet eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) zugunsten der Stadt Schortens an dem Grundstück Oldenburger Straße 12/12a. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, hier in Form von Nebenkosten für die Eintragung dieses Rechtes i.H.v. rd. 130,00 €.

Die „geleisteten Investitionszuwendungen und -zuschüsse“ beinhalten verschiedene Investitionszuwendungen bzw. -zuschüsse; im Wesentlichen den Investitionszuschuss Olympia-kreuzung (rd. 259.300,00 €), den Zuschuss Radweg Schortens-Glarum-Accumer Straße L814 (rd. 209.500,00 €) sowie den Investitionszuschuss WHV - Baukosten (rd. 878.500,00 €).

Unter dem aktivierten Umstellungsaufwand sind alle im Zusammenhang mit der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die doppelte Durchführung entstandenen Kosten ausgewiesen.

Das „sonstige immaterielle Vermögen“ setzt sich zusammen aus „sonstigem immateriellen Vermögen“ i.H.v. rd. 1.800,00 € und „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ i.H.v. rd. 900,00 €.

3.2.2. Sachvermögen

83.037.034,96 €

Vorjahr 84.094.411,38 €

Das Sachvermögen stellt bilanziell den wesentlichen Anteil des Vermögens der Stadt Schortens dar. Es teilt sich wie folgt auf:

unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	5.326.485,69 €
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	30.617.869,85 €

Infrastrukturvermögen	43.779.845,89 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	356.962,47 €
Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	720.893,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	630.389,00 €
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.604.589,06 €

Die „unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken“ beinhalten die gegenüber dem Vorjahr unveränderten Bilanzpositionen „Grünflächen“ (rd. 3.896.600,00 €), „Ackerland“ (rd. 93.500,00 €) und „Wald und Forsten“ (118.100,00 €). Die Grünflächen beinhalten im Wesentlichen öffentliche Grün- bzw. Parkanlagen sowie sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Unter dem Ackerland wird ausschließlich der Grund und Boden ausgewiesen, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für einen guten Zweck genutzt wird. Die Bilanzposition Wald und Forsten beinhaltet bei der Stadt Schortens den Wert des Waldes, der sich aus den Einzelwerten Boden und Bestand zusammensetzt.

Der ausgewiesene Wert der „sonstigen unbebauten Grundstücke“ hat sich durch mehrere Grundstückverkäufe um rd. 17.300,00 € auf rd. 1.218.200,00 € verringert. Nach wie vor beinhaltet diese Position u.a. Gemeinschaftsweiden, Grund und Boden, der Wohnbauten umgibt und nicht einzelnen Gebäuden zugeordnet werden kann, sowie Kompensationsflächen.

Die Bilanzposition „bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken“ hat sich gegenüber dem Vorjahr rd. 438.200,00 € verringert. Die Bilanzposition beinhaltet sowohl den Grund und Boden als auch die jeweiligen Aufbauten. Die Bewertung der Aufbauten erfolgte grundsätzlich mit den (fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um darauf basierenden Abschreibungen. Bilanzerhöhungen ergeben sich insbesondere durch Grundstückskäufe sowie Bau- und Erweiterungsmaßnahmen bei Gebäuden und Aufbauten i.H.v. insgesamt rd. 198.400,00 €. Verringerungen ergeben sich zum einen insbesondere durch Grundstückverkäufe i.H.v. rd. 261.300,00 € und zum anderen durch Abschreibungen bei den Gebäuden und Aufbauten i.H.v. rd. 390.400,00 €.

Das Infrastrukturvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 811.200,00 € verringert. Unter dem Grund und Boden dieser Bilanzposition werden die Straßengrundstücke der Stadt Schortens ausgewiesen. Der Wert der Position „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ hat sich um rd. 590.100,00 € verringert. Zurückzuführen ist diese Verringerung auf die planmäßigen Abschreibungen i.H.v. rd. 709.700,00 €, welchen jedoch Zugänge i.H.v. rd. 119.600,00 € aufgrund der Erweiterungsmaßnahme der Wangerooger Straße gegenüberstehen. Die Bilanzposition „Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen“ beinhaltet im Wesentlichen den Straßen- und Wegeaufbau sowie die Orts- und Straßenbeleuchtung der Stadt Schortens. Der Wert dieser Bilanzposition hat sich um rd. 230.000,00 € verringert. Zugängen i.H.v. rd. 208.200,00 € aufgrund des Baus verschiedener Straßen und Plätze und Umbuchungen i.H.v. rd. 357.000,00 € aufgrund der Fertigstellung einer Baumaßnahme standen planmäßige Abschreibungen i.H.v. rd. 795.100,00 € gegenüber.

Der Wert der Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund von Abschreibungen um rd. 4.300,00 € verringert.

Die Position „Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge“ ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 10.400,00 € gestiegen. Zurückzuführen ist dies bei der Position „Fahrzeuge“ auf die Neuanschaffungen verschiedener Pkw (u.a. eines Dienstwagens) und eines Rettungsbootes. Dagegen wurden Abgänge i.H.v. rd. 19.500,00 € von zwei Pkw verbucht. Abschreibungen wirken sich bei dieser Position i.H.v. rd. 41.600,00 € aus. Bei der Position „Maschinen und

technische Anlagen“ ist die Erhöhung des Bilanzwertes um rd. 500,00 € auf die Anschaffung verschiedener Maschinen und technischer Anlagen (u.a. Kehrmaschine, Hobelmaschine, Drehmaschine) zurückzuführen. Den Zugängen i.H.v. rd. 30.900,00 € standen Abgänge i.H.v. rd. 500,00 € sowie Abschreibungen i.H.v. rd. 30.400,00 € gegenüber.

Der Wert der Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere“ ist ausweislich der Bilanz um rd. 60.800,00 € angestiegen. Ursächlich hierfür ist zum einen der Zugang einer Wasseraufbereitungsanlage und zum anderen der Zugang eines Notstromaggregats i.H.v. rd. 17.800,00 € bei den „Betriebsvorrichtungen“. Demgegenüber wurden Abschreibungen i.H.v. rd. 3.000,00 € gebucht. Bei der „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ liegen insbesondere Zugänge durch Anschaffung von Schulausstattung vor. Die Bilanzposition „Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände zwischen 150,00 € und 1.000,00 €“ beinhaltet verschiedene Vermögensgegenstände, die nach § 47 Abs. 2 GemHKVO die Voraussetzung erfüllen, in den Sammelposten gebucht zu werden, u.a. Möbel und Einrichtungsgegenstände für Schulen. Unter Berücksichtigung von Abschreibungen weist die Position einen Wert i.H.v. rd. 54.300,00 € aus.

Innerhalb der Bilanzposition „geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ ist die Position „geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen“ durch eine Zahlung (2. Rate) im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Flurneuordnungsverfahren „Schortens-Umgehung“ um 55.000,00 € gestiegen. Insgesamt ist die Position um rd. 142.300,00 € gestiegen. Die Position „Anlagen im Bau“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 87.300,00 € erhöht. Ursächlich hierfür sind die zum Stichtag 31.12.2011 noch nicht fertig gestellten Straßenbaumaßnahmen „Bahnhofstraße“ und „Weg Glarum / Barkel“, die noch nicht fertiggestellte Baumaßnahme „Dorferneuerung Ostiem“ sowie der Neubau bzw. Ausbau verschiedene Schmutzwasserkanäle. In 2011 wurde die Baumaßnahmen „Erschließung Bebauungsplan 109“ abgeschlossen und eine entsprechende Umbuchung vorgenommen. Ebenfalls erfolgte die Umbuchung des „Marienholzer Weg, Teilstück“. Die Umbuchungen erfolgen mit der Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände.

3.2.3. Finanzvermögen

2.560.818,46 €
Vorjahr 2.609.889,54 €

Das Finanzvermögen teilt sich wie folgt auf:

Anteile an verbundenen Unternehmen	30.800,00 €
Beteiligungen	64.730,92 €
Ausleihungen	659.976,65 €
öffentlich-rechtliche Forderungen	1.678.973,03 €
Forderungen aus Transferleistungen	6.894,62 €
privatrechtliche Forderungen	43.894,15 €
sonstige Vermögensgegenstände	75.549,09 €

Wir verweisen hinsichtlich der Gliederung des Finanzvermögens an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Punkt „1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ dieses Berichts.

Die Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“ und „Beteiligungen“ sind unverändert zum Vorjahr.

Die Bilanzposition „Ausleihungen“ beinhaltet verschiedene Darlehen, u.a. an die Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland, die Campingplatz Schortens-Jever GmbH, den Baubetriebshof

Schortens AöR sowie die Arbeiterwohlfahrt Oldenburg. Die Verringerung der Ausleihungen entspricht den Darlehenstilgungen im Jahr 2011 i.H.v. rd. 41.200,00 €.

Der Bestand der Forderungen (öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und sonstige privatrechtliche Forderungen) ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 20.400,00 € gesunken. Die einzelnen Forderungsarten haben sich im Jahresverlauf, wie nachfolgend dargestellt, unterschiedlich entwickelt.

Die „Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen“, die der Bilanzposition „öffentlich-rechtliche Forderungen“ zugeordnet sind, setzen sich zusammen aus den Forderungen aus Kindergartenbeiträgen und zum Teil dazugehörenden Mahn- und Vollstreckungsgebühren bzw. Säumniszuschlägen sowie weiteren Forderungen aus Verwaltungsgebühren (z.B. Meldeamt, Standesamt, Gewerbeamt) und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 600,00 € erhöht. Insbesondere im Bereich der kommunalen Steuern und der übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (in Form von z.B. Steuern, Säumniszuschlägen, Mahngebühren), die ebenfalls den „öffentlich-rechtlichen Forderungen“ zugeordnet sind, ist ein Zugang i.H.v. rd. 68.600,00 € zu verzeichnen.

Für diesen Forderungsbestand wurden Wertberichtigungen (z.B. aufgrund von Niederschlagungen) vorgenommen.

Die „Forderungen aus Transferleistungen“ i.H.v. rd. 6.900,00 € weisen Rückzahlungen, Erstattungen und Kostenersatzes sozialer Leistungen aus.

Die „privatrechtlichen Forderungen“ sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 92.600,00 € gesunken. Sowohl die „Forderungen aus privatrechtlichen Dienstleistungen“ (um rd. 14.600,00 €), die „übrigen privatrechtlichen Forderungen“ (um rd. 11.500,00 €) sowie die „sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ (um rd. 72.800,00 €) und die sind gesunken. Ursächlich hierfür sind insbesondere die gesunkenen „durchlaufenden Posten“ (um rd. 77.300,00 €). Im Gegensatz dazu ist die „Vorsteuer“ um rd. 6.300,00 € gestiegen.

Die ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

Die sonstigen Vermögensgegenstände weisen den Bestand der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG zum 31.12.2011 der Stadt Schortens i.H.v. 75.549,09 € aus. Die Berechnung erfolgte durch die Versorgungskasse Oldenburg.

3.2.4. Liquide Mittel

	<u>822.234,12 €</u>
Vorjahr	1.849.929,13 €

Die liquiden Mittel der Stadt Schortens betreffen die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hier LzO, 57.037,96 €, OLB, 44.836,77 €, VoBa Jever, 711.988,99 €), die sonstigen Einlagen im Form von Sparguthaben i.H.v. 528,26 € und das Bargeld der Stadt Schortens i.H.v. 7.842,14 €.

Die Stadt Schortens hat bei der Volksbank Jever Konten für die Schulbudgets der Schulen eingerichtet. Auf diesen Konten befinden sich sowohl eigene Gelder als auch Fremdmittel. Der Fremdmittelanteil an liquiden Mitteln wird unter den Verbindlichkeiten (durchlaufende Posten) ausgewiesen.

Der Bestand der liquiden Mittel wurde durch entsprechende Saldenbestätigungen, Kontoauszüge und EDV-Ausdrucke nachgewiesen.

3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

119.903,74 €
Vorjahr 39.583,57 €

Nach § 49 Abs. 1 GemHKVO werden als aktive Rechnungsabgrenzung die für das Folgejahr geleisteten Beamtenvergütungen einschließlich der Beiträge an die Versorgungskasse sowie Sozialhilfeleistungen für Januar 2012 ausgewiesen.

3.3. Passivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Passivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2011
1. Nettoposition	67.055.693,43 €
2. Schulden	13.431.096,17 €
3. Rückstellungen	7.842.639,94 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	132.483,05 €
Bilanzsumme	88.461.912,59 €

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,76 Mio. € verringert.

3.3.1. Nettoposition

67.055.693,43 €
Vorjahr 68.211.375,09 €

Unter der Nettoposition werden gemäß § 54 Abs. 4 GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten ausgewiesen.

Das Basis-Reinvermögen entspricht grundsätzlich dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Differenzbetrag zwischen dem Reinvermögen und den Soll-Fehlbeträgen. Das Basis-Reinvermögen darf nach Errechnung in zukünftigen Haushaltsjahren prinzipiell nicht geändert werden.

Der kamerale Fehlbetrag i.H.v. 661.446,37 € aus den Haushaltsjahren 2008 und 2009 wird im Zuge der Umstellung auf das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen nicht in die weitere Haushalts- und Finanzplanung für die Folgejahre aufgenommen. In der Eröffnungsbilanz und im Jahresabschluss 2011 wird der Betrag als Unterposition der Nettoposition als „Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss“ ausgewiesen. Eine Verrechnung des Sollfehlbetrages geht entsprechend §§ 82 Abs. 7 S. 3, 123 Abs. 1 NKomVG einer Zuführung in die Rücklagen vor.

Darüber hinaus ist das Reinvermögen zutreffend als Differenz zwischen der Nettoposition abzüglich der Sonderposten und dem Jahresergebnis dargestellt.

Rücklagen weist die Stadt Schortens zum 31.12.2011 nicht aus.

Der Jahresfehlbetrag i.H.v. -1.213.070,67 € weist den Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. -1.606.817,13 € und den Jahresüberschusses des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 393.746,46 € aus. Das außerordentliche Ergebnis beinhaltet Schadens-

satzleistungen sowie Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäude (über dem Buchwert) bzw. beweglichem Vermögen (unter dem Buchwert).

Die Bilanzposition „Sonderposten“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 57.400,00 € erhöht. Die auszuweisenden Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen für abnutzbare Vermögensgegenstände gemäß § 42 Abs. 5 GemHKVO sind um rd. 525.000,00 € gesunken, ebenso die als Sonderposten auszuweisenden Beiträge und ähnliche Entgelte, Rückgang hier um rd. 97.800,00 €. Diese Sonderposten werden von der Stadt Schortens u.a. für erhaltene Erschließungs-, Straßenausbau- sowie Kanalausbaubeiträge gebildet. Bei beiden Positionen erfolgt die Auflösung der Sonderposten grundsätzlich entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes.

Dagegen sind die von der Stadt Schortens auszuweisenden „Sonderposten aus Gebührenausgleich“ um rd. 274.800,00 € gestiegen. Ausgewiesen werden hier die Gebührenüberschüsse aus der Schmutzwasserabrechnung. Ebenso ist die Bilanzposition „Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ um rd. 405.300,00 € gestiegen. Hier wurde im Wesentlichen die Zuweisung des Landes Niedersachsen für den noch nicht abgeschlossenen Neubau der B210, die Erschließungsbeiträge für die noch nicht abgeschlossene Baumaßnahme B-Plan 109 sowie die Zuweisung des Landes Niedersachsen für den Bau der Bahnhofstraße passiviert.

3.3.2. Schulden

13.431.096,17 €
Vorjahr 14.393.204,82 €

Als Schulden werden gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 2 GemHKVO alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und andere Verbindlichkeiten der Stadt Schortens mit ihren jeweiligen Rückzahlungsbeträgen gemäß § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Schulden stellt die Bilanzposition „Geldschulden“ dar. Ausgewiesen werden Kredite für Investitionen i.H.v. rd. 11,81 Mio. €. Die grundsätzliche Zusammenstellung dieser Kredite hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert, sodass weiterhin Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Kreditinstituten i.H.v. rd. 10,96 Mio. € und gegenüber dem Landkreis Friesland (Kreisschulbaukasse) i.H.v. rd. 842.100,00 € bestehen. Es wurden zwei neue Kredite aufgenommen, ein Kredit bei der KfW Bankengruppe Kreditanstalt für Wiederaufbau i.H.v. rd. 76.500,00 € und ein Kredit bei der Deutsche Kreditbank AG i.H.v. 1 Mio. €. Insgesamt wurden Tilgungen i.H.v. rd. 560.200,00 € vorgenommen.

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ weist einen Liquiditätskredit i.H.v. 1,5 Mio. € bei der Bank für Investitionen und Wertpapiere AG aus. Die Darlehensunterlagen und eine Saldenbestätigung zum 31.12.2011 wurden vorgelegt.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ i.H.v. rd. 23.100,00 € beinhalten Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2011, die erst später beglichen wurden.

Die „Transferverbindlichkeiten“ i.H.v. rd. 6.300,00 € beinhalten Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke sowie andere Transferverbindlichkeiten.

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ setzen sich zusammen aus den „sonstigen durchlaufenden Posten“ i.H.v. rd. 72.000,00 € und den „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ i.H.v. rd.

23.200,00 €. Die „durchlaufenden Posten“ weisen u.a. die Verbindlichkeiten aus der abzuführenden Lohn- und Kirchensteuer i.H.v. rd. 44.100,00 €, Klärungsfälle bei Banken i.H.v. rd. 19.600,00 € sowie verschiedene Verwahrgelder Sachkonten (rd. 16.600,00 €), Abfallbeseitigungsgebühren (rd. 16.000,00 €) und Sicherheitseinbehalte (1.700,00 €) aus. Gegenüber dem Vorjahr konnten die „sonstigen durchlaufenden Posten“ um rd. 367.400,00 € reduziert werden. Die „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ stellen Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2011 dar.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

3.3.3. Rückstellungen

7.842.639,94 €
Vorjahr 7.605.051,41 €

Es werden entsprechend § 123 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 43 Abs. 1 GemHKVO Rückstellungen für Verpflichtungen ausgewiesen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Rückstellungen wurden nur in Höhe des Betrages eingestellt, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

Die Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ weist Pensionsrückstellungen i.H.v. rd. 5.437.000,00 € und Beihilferückstellungen i.H.v. rd. 695.900,00 € aus. Die Berechnung der Rückstellungen wurde durch die Versorgungskasse Oldenburg vorgenommen. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte mit dem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert, dem gemäß § 43 Abs. 3 GemHKVO ein Zinssatz von 5 % zu Grunde gelegt wurde. Für die Beihilfeverpflichtungen wurden Rückstellungen i.H.v. 12,8 % der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger gebildet.

Bei den „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ werden Rückstellungen für Urlaubsansprüche (rd. 214.900,00 €), geleistete Überstunden (rd. 64.800,00 €) und die Inanspruchnahme von Altersteilzeit (rd. 524.100,00 €) gebildet.

Die Berechnung der Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden erfolgt individuell für alle Beschäftigte (TVöD und aktive Beamte) unter Berücksichtigung sämtlicher für die Rückstellungsermittlung erforderlicher Parameter.

Die ausgewiesene Rückstellung für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit wurde von der Stadt Schortens für die sich in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten in der Form des Blockmodells nach dem sog. Pauschalwertverfahren berechnet. Die letzte Phase des Blockmodells, die sog. Freistellungsphase, endet am 30.06.2019.

Bei den „Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen“ i.H.v. rd. 81.200,00 € handelt es sich um den auf die Stadt Schortens entfallenden Anteil der Einkommensteuer.

Es wurden „Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren“ für ein Klageverfahren i.H.v. rd. 601.500,00 € gebildet. Das Klageverfahren wurde im Rahmen einer 2005 durch die EWE AG durchgeführte Gaspreiserhöhung von der Stadt Schortens gegen die EWE AG geführt.

Die Bilanzposition „Andere Rückstellungen“ ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 69.400,00 € angestiegen. Es wurden u.a. Rückstellungen für zweckgebundene Spenden sowie Prüfungsrückstellungen für die Erstellung des Jahresabschlusses gebildet. Neben diesen Rückstel-

lungen wurde auch Rückstellungen für Leistungsentgelte i.H.v. rd. 105.500,00 € gebildet. Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für unterjährig nicht ausgezahlte Leistungsentgelte (leistungsorientierte Bezahlung) für die Beschäftigten der Stadt Schortens, welche angespart und in späteren Jahren ausgezahlt werden müssen.

3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung

132.483,05 €
Vorjahr 10.212,30 €

Nach § 49 Abs. 3 GemHKVO werden als „passive Rechnungsabgrenzung“ verschiedene vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen ausgewiesen, die nachfolgend für das Jahr 2012 einen Ertrag darstellen. Die entsprechenden Buchungen wurden zu Beginn des Jahres 2012 vorgenommen. Die Bilanzposition beinhaltet im Wesentlichen Abo-Gelder für das Bürgerhaus und Erschließungsbeiträge für das Jahr 2012, sowie außerdem Mieten, Steuern, Erbbauzinsen und Gebühren für 2012.

3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Die Stadt Schortens dagegen weist diese Vorbelastungen im Anhang des Jahresabschlusses aus. Es werden Haushaltsreste zum 31.12.2011 i.H.v. 1.059.752,28 € ausgewiesen.

Angaben zu den weiteren unter § 54 Abs. 5 GemHKVO aufgeführten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind nicht zu machen.

3.5. Ergebnisrechnung

3.5.1. Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Aufstellung erfolgte gemäß § 50 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform grundsätzlich unter Berücksichtigung des vom MI mit Runderlass vom 04.12.2006 veröffentlichten verbindlichen Musters.

Wir verweisen hinsichtlich der Gliederung der Ergebnisrechnung sowie der Teilergebnisrechnungen an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Punkt „1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ dieses Berichts.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird verzichtet. Es werden unter Gliederungspunkt 3.5.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.5.2. Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Stadt Schortens stellt sich für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt dar:

	31.12.2011
ordentliche Erträge	25.935.855,53 €
ordentliche Aufwendungen	27.542.672,66 €

ordentliches Ergebnis	-1.606.817,13 €
außerordentliche Erträge	439.079,46 €
außerordentliche Aufwendungen	45.333,00 €
außerordentliches Ergebnis	393.746,46 €
Jahresergebnis	- 1.213.070,67 €

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis grundsätzlich ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

Die im Rahmen der Vorprüfung getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu einzelnen Sachkonten und der periodengerechten Zuordnung einzelner Geschäftsvorfälle haben keine Auswirkung auf den Aussagegehalt der Ergebnisrechnung.

3.5.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen. Dabei werden im Plan-Ist-Vergleich die fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2011 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.5.4. Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilergebnisrechnungen entsprachen dabei der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte grundsätzlich gemäß § 2 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

3.5.5. Jahresvergleich

Ein Jahresvergleich einzelner Positionen der Ergebnisrechnung mit den Positionen des Vorjahres wurde seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2011 sind Erkenntnisse über Abweichungen nicht mehr aussagekräftig, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden werden.

3.6. Finanzrechnung

3.6.1. Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Die Aufstellung erfolgte entsprechend § 51 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform grundsätzlich unter Berücksichtigung des vom MI mit Runderlass vom 04.12.2006 veröffentlichten verbindlichen Musters.

Wir verweisen hinsichtlich der Gliederung der Finanzrechnung sowie der Teilfinanzrechnungen an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Punkt „1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ dieses Berichts.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird verzichtet; es werden unter Gliederungspunkt 3.6.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.6.2. Finanzlage

Die Finanzlage der Stadt Schortens für das Jahr 2011 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2011
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.601.644,49 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.459.491,95 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	142.152,54 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.396.443,86 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.740.716,19 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 344.272,33 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.076.477,50 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	611.987,41 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	464.490,09 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 1.290.065,31 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.849.929,13 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	822.234,12 €

Die Finanzrechnung stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stadt Schortens dar.

3.6.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen. Dabei werden im Plan-Ist-Vergleich die fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2011 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.6.4. Teilfinanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen dabei der in § 51 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte grundsätzlich gemäß § 3 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Finanzrechnung übereinstimmt.

3.6.5. Jahresvergleich

Ein Jahresvergleich einzelner Positionen der Finanzrechnung mit den Positionen des Vorjahres wurde seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2011 sind Erkenntnisse über Abweichungen nicht mehr aussagekräftig, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden werden.

3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG Teil des Jahresabschlusses. In ihm sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Anhang zu erläutern. Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Rechenschaftsbericht sind entsprechend § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Stadt Schortens nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Weiterhin sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Für die Stadt Schortens wurde ein Anhang mit den erforderlichen Anlagen erstellt. Darüber hinaus wurde dem Anhang eine Rückstellungsübersicht beigelegt. Diese dient nur zu Informationszwecken und unterliegt nicht der Prüfungspflicht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet grundsätzliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die notwendigerweise beigelegten Anlagen entsprechen im Wesentlichen den mit Ausführungserlass vom 04.12.2006 dazu veröffentlichten Mustern. Der Ausweis einzelner Werte in der Anlagen- und Forderungsübersicht weicht jedoch teilweise von den Mustern ab.

Wir verweisen hinsichtlich der Gliederung dieser Anlagen auf die Ausführungen unter Punkt „1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ dieses Berichts.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden.

Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Stadt Schortens gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen zu führen. Daneben sind nach § 50 Abs. 3 GemHKVO in den Teilergeb-

nisrechnungen die Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Kennzahlen zur Zielerreichung darzustellen, sodass die zusammenhängende Darstellung des in Form von Kennzahlen ausgewiesenen Ressourcenverbrauchs eine aussagefähige Kontrolle, Analyse und Bewertung der Haushaltswirtschaft ermöglicht.

Im Haushalt der Stadt Schortens wurden in den Teilhaushalten die wesentlichen Produkte einzeln dargestellt. Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung wurden bisher nicht im Haushalt und in den Teilergebnisrechnungen aufgeführt; insofern wird die Möglichkeit zur Erfassung und Darstellung steuerungsrelevanter Sachverhalte über den Haushalt und den Jahresabschluss bisher nicht umfassend genutzt.

In den Teilergebnishaushalten sollen gemäß § 15 Abs. 3 GemHKVO bzw. § 4 Abs. 4 GemHKVO interne Leistungen veranschlagt und in den Teilhaushalten verrechnet werden. Bei der Stadt Schortens wurden im Haushaltsjahr 2011 interne Leistungsbeziehungen zum Baubetriebshof sowie für die Miete der Bücherei i.H.v. 18.500,00 € vorgenommen. Die verrechneten Erträge und Aufwendungen gleichen sich aus.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung.

Alle geprüften Vergaben im Jahr 2011 wurden in einer Übersicht des Rechnungsprüfungsamtes festgehalten. Es wurden insgesamt 21 Einzelvergaben für die Stadt Schortens geprüft.

Sofern vergaberechtliche Problematiken aufgetreten sind, wurden diese direkt mit den zuständigen Beschäftigten der Stadt im Rahmen der Prüfung geklärt. Hierzu wird auf die Prüfungsvermerke zu den einzelnen Vergaben hingewiesen.

Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung der investiven Belege wurde festgestellt, dass ein Beschaffungsvorgang entgegen der o.g. Vorschriften nicht dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurde.

6. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2011 (in der Fassung vom 30.06.2022) unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Punkt „1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ dieses Berichts bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt wurde.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 54 GemHKVO und ist in wesentlichen Teilen entsprechend dem mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster 15 dargestellt.

Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend § 50 i.V.m. § 2 GemHKVO und die Finanzrechnung entsprechend § 51 i.V.m. § 3 GemHKVO sowie in wesentlichen Teilen unter Berücksichtigung der vom MI vorgegebenen Muster aufgestellt.

Der zum Jahresabschluss gehörende Anhang mit Anlagen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Im Jahresabschluss wurden entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Schortens dargestellt.

7. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Stadt Schortens zum 31.12.2011 (in der Fassung vom 30.06.2022) unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Rechtslage dieses Berichts geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Schortens.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 156 Abs. 1 i.V.m. § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

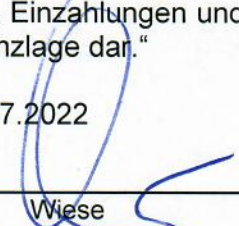
Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Schortens zum 31.12.2011 (in der Fassung vom 30.06.2022), über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Rechtslage entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.“

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

Jever, den 12.07.2022



Wiese
RPA Friesland



Koch
Prüfer RPA Friesland